

FTI-PROJEKTE 2025: GRUNDLAGENFORSCHUNG

HANDLUNGSFELD: UMWELT, KLIMA UND RESSOURCEN
THEMATISCHER FOKUS: RESSOURCEN IM KREISLAUF

DATUM: 24.03.2025

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
2.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
3.	ZIELE	3
4.	ABLAUF	4
5.	VORAUSSETZUNGEN	5
6.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	9
8.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN.....	10
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	10
10.	DATENSCHUTZ.....	11
II.	RECHTSGRUNDLAGEN	12

I. EINLEITUNG

Die Förderung von grundlagenorientierten Forschungsprojekten soll wissenschaftliche Forschung in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 stärken. Die Forschung soll dabei mittel- bzw. langfristig einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten und gesellschaftlichen Nutzen haben.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	Umwelt, Klima und Ressourcen
Thematische Ausrichtung	Ressourcen im Kreislauf
Fördervolumen	€ 1.800.000,--
Max. Förderhöhe pro Projekt	€ 360.000,--
Förderquote	Max. 90% der förderbaren Kosten
Projektlaufzeit	min. 2 / max. 3 Jahre
Einreichzeitraum	24.03.2025 bis 18.06.2025 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Dr. Florian Huber Call- & Programmmanagement T: +43 2742 275 70-11 M: +43 664 911 53 69 E: f.huber@gff-noe.at

2. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Im Rahmen dieses Calls können Förderanträge für Projekte der (anwendungsorientierten) Grundlagenforschung eingereicht werden, die thematisch im FTI-Handlungsfeld „Umwelt, Klima und Ressourcen“ angesiedelt sind, sich mit dem Thema „Ressourcen im Kreislauf“ beschäftigen und damit einen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leisten sollen.

Unter Kreislaufwirtschaft wird (gemäß Definition der Europäischen Union¹) ein Wirtschaftssystem verstanden, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie.

Im **Fokus des Calls** stehen daher Projekte, die grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse dazu liefern können,

- um natürliche Ressourcen nachhaltig zu nutzen sowie den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu forcieren,
- den Ressourcenverbrauch zu minimieren, d.h. Ressourcen effizient zu nutzen bzw. den primären Ressourceneinsatz zu verringern,
- die Langlebigkeit, Reparierbarkeit bzw. Recyclingfähigkeit von Produkten (Ökodesign) voranzutreiben,
- Reststoffe aus der Produktion einer höherwertigen Nutzung zuzuführen,
- Abfälle zu vermeiden und die Wiederverwendung bzw. die anderweitige Nutzung von Produkten bzw. Sekundärrohstoffen zu forcieren.

Die eingereichten **Projekte** sollen schwerpunktmäßig den **naturwissenschaftlich-technischen Wissenschaftszweigen** zugeordnet sein. **Interdisziplinäre Projekte** mit sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen und/oder geisteswissenschaftliche Projektteilen sind jedoch möglich.

3. ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden **Zielen des Förderinstruments** leisten:

- Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ im Rahmen des adressierten Themas
- Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standortes
- Ausbau von Kooperationen der beteiligten Einrichtungen; Kooperationen und Konsortien in den Projekten sollen über Drittdienstleistungen hinausgehen; Ziel ist die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung einer Problemstellung durch die Projektpartner*innen
- Beitrag zu Innovationen und zur Lösung ökonomischer, ökologischer, technologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen

¹ EU-Taxonomie-Verordnung: siehe <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

4. ABLAUF

4.1. EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können.

Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.² Die Einreichung ist von **24.03.2025** bis **18.06.2025 (12 Uhr)** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) möglich.

4.2. EX-ANTE EVALUIERUNG

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft (siehe Punkt 7.1).

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“). Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 7.2) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird eine Förderempfehlung auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder erstellt.

BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

4.3. FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

PROJEKTSTART

Der Projektstart hat bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

BERICHTSWESEN

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

FÖRDERRATEN

² Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann nur in Ausnahmefällen und ausschließlich für sprach- oder literaturwissenschaftliche Anträge genehmigt werden, sofern überwiegend deutschsprachige Texte bearbeitet werden. Vor der Einreichung des Antrags auf Deutsch ist unbedingt mit der Förderstelle Rücksprache zu halten und es ist ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt inkl. einer wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung durch die Förderstelle.

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

ABSCHLUSS

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

4.4. INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

5. VORAUSSETZUNGEN

5.1. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Förderbare Einrichtungen:**
 - **Projektträger*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung³ mit ihrem Standort in Niederösterreich sein.
 - **Projektpartner*innen** können Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen mit Standort innerhalb oder außerhalb Niederösterreichs sein.
- **Nicht-förderbare Einrichtungen:**
 - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich);
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft⁴

Ein Förderantrag ist nicht zulässig, wenn bereits ein Kooperationspartner im Sinne dieser Bestimmungen nicht förderbar ist.

5.2. KOOPERATIONEN

- Eine Kooperation ist die wirksame Zusammenarbeit von mindestens zwei voneinander unabhängigen und förderbaren Einrichtungen im Sinne des Punktes 5.1 dieser Ausschreibungsunterlage.
- Max. 80% der Fördermittel dürfen bei einer Einrichtung verwendet werden.
- Im Falle einer Förderung empfiehlt die Förderstelle, vor dem Projektstart einen Konsortialvertrag zwischen allen im Förderantrag genannten Einrichtungen zu erstellen, um das Innenverhältnis der Kooperation zu regeln.

³ Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

- Die Einbindung von nicht-förderbaren Einrichtungen mittels Letter of Intent (LOI) ist möglich.

5.3. MITTELVERWENDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

5.4. ZUSAMMENSTELLUNG DES PROJEKTEAMS

- Das Projekt soll Wissenschaftler*innen (insb. Jungwissenschaftler*innen) die Möglichkeit bieten, sich weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftlichen Karrieren voranzutreiben.
- Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

5.5. OPEN SCIENCE

Die seit Anfang 2025 gültige **Open Science Policy**⁵ der GFF folgt den Grundprinzipien von Open Science und zielt auf die freie Zugänglichkeit, Nutzarmachung und Weiterverarbeitbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsdaten ab. Dabei baut sie auf den beiden wichtigsten Open Science-Ansätzen auf: **Open Research Data** und **Open Access Publications (OA)**.

Im **Projektantrag** können daher Kosten für Open Science Aktivitäten budgetiert und begründet werden.⁶ Zusätzlich ist im laufenden Projekt eine Berichterstattung über die Einhaltung der GFF Open Science Policy in den **Zwischenberichten** bzw. im **Abschlussbericht** erforderlich. Das beinhaltet auch einen **Datenmanagementplan**, in dem die relevanten Datensätze, die erzeugt und/oder analysiert werden, sowie die entsprechenden Protokolle festgelegt und beschrieben werden.

5.6. SONSTIGES

Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

⁵ <https://calls.einreichsystem.at/upload/20240726-gff-open-science-policy-en-1.00.pdf>

⁶ Kosten für Publikationen, die nicht dem OA Prinzip entsprechen, können nicht gefördert werden.

6. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1. ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**.⁷

6.2. LAUFZEIT

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **mindestens zwei und maximal drei Jahre**.

Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

6.3. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 360.000:

- 2 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 240.000
- 2,5 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 300.000
- 3 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 360.000

6.4. FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden **Kategorien** sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

PERSONALKOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES / TECHNISCHES PERSONAL⁸

- Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%.
- Die **max. förderbaren Personalkosten pro Person** sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK))

SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN

- Versuchs- / Verbrauchsmaterial
- Anschaffungskosten bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter⁹

⁷ Die Förderquote kann – abhängig von der Höhe der beantragten Kosten – auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 500.000; max. Förderhöhe = € 360.000; Förderquote = 72%).

⁸ Als Projektpartner*innen und -mitarbeiter*innen können nur Personen in das Projekt integriert werden, die auch tatsächlich eine quantifizierbare Arbeitsleistung einbringen und für die Personalkosten beantragt werden.

⁹ 2025: Anschaffungskosten = max. € 1.000 Netto pro Anschaffung; ausgenommen Grundausstattung.

- Kosten für Open Access Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
- Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
- Reisekosten
- Branchenübliche Honorare für Studienteilnehmer*innen
- Lizenzgebühren¹⁰
- Interne Leistungsverrechnung¹¹

DRITTDIENSTLEISTUNGEN

Unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):

- max. 10% der gesamten förderbaren Kosten
- Drittdienstleister*innen können abgrenzbare und vorab festgelegte Leistungen erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
- Drittdienstleister*innen können keine Verwertungsrechte (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
- Projektträger*innen, Kooperationspartner*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

GEMEINKOSTEN

Overheads sind ausschließlich als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten förderbar (jedoch nicht auf interne Leistungsverrechnungen und Drittdienstleistungen). Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

6.5. NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Fördernehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Fördernehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträgliche Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden

¹⁰ Entsprechend dem Nutzungsanteil im Projekt; ausgenommen Grundausstattung.

¹¹ Können als Kosten pro Einheit („Stückkosten“) abgerechnet werden. Den jeweiligen „Stückkosten“ müssen Berechnungsmodelle zugrunde liegen die konsistent, plausibel und für Dritte überprüfbar sind. Es können nur direkte und indirekte Kosten in die „Stückkosten“ eingerechnet werden, die tatsächlich und zusätzlich dem Projekt direkt oder mittels Kostenträgern zugerechnet werden können.

- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Investitionen und Anschaffungskosten (über der Grenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern)

6.6. KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

7.1. FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 5
- Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

7.2. FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 4.2). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern. Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
 - Originalität und Innovation
 - Zielsetzung und Stringenz
 - Qualität und Effektivität der Methode
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
 - Durchführbarkeit des Projekts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung

- Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
- **Wirkung [K3]**
 - Wirkung auf die Wissenschaft
 - Wirkung auf den Forschungs- und Bildungsstandort
 - Karriereentwicklung (insb. von Jungwissenschaftler*innen)
 - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

8. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#). Darüber hinaus kann es zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen, wenn die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums ohne ausdrückliche Genehmigung der Förderstelle verändert wurde bzw. wesentliche Partner nicht mehr Teil des Konsortiums sind.

10. DATENSCHUTZ

10.1. VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung des Förderantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3. SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Fördervertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4. DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwendet die GFF Auftragsverarbeiter, welche die Daten in deren Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Die GFF verpflichtet diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5. IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber der GFF als Verantwortliche nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art. 17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **24.03.2025** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Projekte 2025: Grundlagenforschung.**“ Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.